

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

(Nach dem Stande vom 1. Mai 1915.)

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reich, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verviers, Welkenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Nach Bulgarien, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei sind überdies auch Wertschachteln zugelassen. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reich und der Schweiz in beschränktem Umfange zugelassen. Zur Annahme sind nur die ärarischen Postämter sowie einzelne Klassenpostämter ermächtigt, bei denen ein besonderes Bedürfnis für diesen Verkehr besteht. Der Höchstbetrag einer Postanweisung nach dem Deutschen Reich ist mit 500 Mark und der einer Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Ein Absender kann an einem und demselben Tage nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisung sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Griechenland, Italien (ohne Libyen), dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach dem Deutschen Reich und nach Dänemark sind überdies zulässig Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 50 Kilogramm und nach Bulgarien, nach Rumänien und nach der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 20 Kilogramm. Die Gewichtsgelühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2'80 Kronen. Die Gewichtsgelühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm 2'75 Kronen, bis zum Gewichte von 3 Kilogramm 3'65 Kronen, bis zum Gewichte von 4 Kilogramm 4'50 Kronen und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 5'40 Kronen. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1'50 Kronen eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten.

Sperrausfendungen nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind unzulässig.

Bei den über Ungarn abzuleitenden Paketen muß jedem Paket je eine Postbegleitadresse und überdies die nach dem

Paketposttarife erforderliche Zahl von Zollerkklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dormalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reich und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind dormalen außer nach Belgien wieder überallhin zugelassen.

Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht: Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Frankreich und Großbritannien (nebst Besizungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Moissamedes und Quila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach dem Australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Aegypten, Großbritannien, Indo-China, Italien und der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, dem Australischen Staatenbunde, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Indo-China, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der Südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichttelliger Ueberseetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Schließlich wird bemerkt, daß für den Postverkehr mit den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens sowie mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten besondere Bestimmungen gelten, die in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen sind.